

ERKLÄRUNG zur Vorstudienzeiten

Hiermit erkläre ich,

(Name)

(Email-Adresse)

dass ich bisher bundesweit noch nicht für den Staatsexamensstudiengang Pharmazie immatrikuliert war.

dass ich bereits an der folgenden Universität für den Staatsexamensstudiengang Pharmazie immatrikuliert war:

- | | | |
|---------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Berlin | <input type="checkbox"/> Hamburg | <input type="checkbox"/> Marburg |
| <input type="checkbox"/> Bonn | <input type="checkbox"/> Halle | <input type="checkbox"/> München |
| <input type="checkbox"/> Braunschweig | <input type="checkbox"/> Heidelberg | <input type="checkbox"/> Münster |
| <input type="checkbox"/> Düsseldorf | <input type="checkbox"/> Jena | <input type="checkbox"/> Regensburg |
| <input type="checkbox"/> Erlangen | <input type="checkbox"/> Kiel | <input type="checkbox"/> Saarbrücken |
| <input type="checkbox"/> Frankfurt | <input type="checkbox"/> Leipzig | <input type="checkbox"/> Tübingen |
| <input type="checkbox"/> Freiburg | <input type="checkbox"/> Mainz | <input type="checkbox"/> Würzburg |
| <input type="checkbox"/> Greifswald | | |

Ich habe dort eine oder mehrere Pflichtlehrveranstaltung(en) oder Prüfung(en) **endgültig** nicht bestanden.

*In diesem Fall hätten Sie keinen Prüfungsanspruch mehr an der CAU (vgl. § 7 Absatz 10 und 11 der Studienordnung, § 15 Absatz 3 Approbationsordnung).**

Ich bin mir bewusst, dass eine falsche Angabe zum Widerruf der Zulassung oder zur Aufhebung der Einschreibung an der CAU führen kann.

Datum, Unterschrift

*

Auszug aus der Studienordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Pharmazie (Studiengang: Staatsexamen) Vom 15. Januar 1992

§ 7 Studienleistungen und Leistungsnachweise

(10) Pflichtlehrveranstaltungen, für die ein Leistungsnachweis nicht erlangt wurde, können einmal wiederholt werden. Auf begründeten Antrag kann der Studienausschuss eine weitere Wiederholung in Härtefällen gewähren.

(11) Bereits unternommene Wiederholungsversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands werden auf die noch bestehenden Wiederholungsversuche angerechnet.

Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)

AAppO

"Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 2.8.2013 I 3005

§ 15 Bestehen und Wiederholung von Prüfungen

(1) Ein Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen Fächern bestanden sind. Die Pharmazeutische Prüfung ist bestanden, wenn die drei Prüfungsabschnitte bestanden sind.

(2) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(3) Jede nicht bestandene Prüfung in einem Fach kann zweimal wiederholt werden. Wird die zweite Wiederholungsprüfung in einem Fach nicht bestanden, so ist der gesamte Prüfungsabschnitt nicht bestanden.

(4) Ist ein Prüfungsabschnitt endgültig nicht bestanden, ist die Pharmazeutische Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfung auch nach erneutem Studium der Pharmazie ist nicht zulässig.

(5) Nachweise, die für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlich sind, können vor Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung nur in dem auf die erstmalige Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt folgenden Semester erworben werden.

(6) Ist eine Fachprüfung des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung nicht bestanden, entscheidet die Prüfungskommission sogleich, ob und wie lange der Prüfling erneut an einer Ausbildung nach § 4 teilzunehmen hat. Die Zeit der Teilnahme darf höchstens drei Monate betragen. Das Landesprüfungsamt teilt dem Prüfling die Entscheidung schriftlich mit.